Der Archivar

Mitteilungsblatt für deutsches Archivwesen

Herausgegeben vom Verein deutscher Archivare
Schriftleitung: F. W. Oediger, H. Dahm, G. Vollmer

19. Jahrgang

Düsseldorf 1966

Inhaltsverzeichnis

DRUCK UND VERTRIEB: F. SCHMITT, SIEGBURG (RHLD.)



mentationsmaterial erst planmäßig gesammelt werden. Auf diesen beiden alternativen Möglichkeiten in der Vorstufe der Materialbeschaffung beruhen die genetischen Grundlagen jeder Dokumentationstätigkeit überhaupt. Die erstgenannte „gewachsene" („funktionale") Dokumentation vollzieht sich im Bereiche der Registraturen und Archive, wobei noch zu bemerken ist, daß die Schriftgutaussonderung von Registratur zu Archiv, die eigentliche „Archivierung", selbst wieder ein interner Dokumentationsvorgang ist, insofern als eine Auslese der zur dauernden Belegbereitschaft für wissenschaftliche und praktische Fragen bestimmten Registraturteile vorgenommen wird. Im Bereiche der „Sammlungsdokumentation" oder „Dokumentation im engeren Sinne" vollzieht sich andererseits auch eine erstmalige „primäre" Dokumentationsmaßnahme durch die Einordnung des Sammlungsgutes in Bibliotheken, Dokumentationsstellen, Museen, Zeitungs-, Wirtschafts-, Werksarchiven usw. Wir haben also bei jeder Art von Dokumentation neben der materiellen Gliederung in gewachsene und gesammelte Dokumentation auch einen zeitlichen Vorgang festzustellen, der mit der automatischen Ablage einerseits, der reinen Sammlungstätigkeit andererseits beginnt und auf seiner zweiten Stufe zur Bildung der mit Dokumentationsaufgaben befaßten Institutionen (Registratur, Archiv, Bibliothek, Dokumentationsstelle, Museum usw.) führt. Auf der dritten Stufe setzt dann die eigentliche „wissenschaftliche Dokumentation" ein. Im Bereich der funktionalgewachsenen Dokumentation erscheint sie in Gestalt des Regestes, des analytischen Repertoriums oder Archivinventars, also in jener Erschließungsform von Archivbeständen und Einzelarchivalien, welche diese nicht nur kurz verzeichnet, sondern auch bereits nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten beschreibt, analysiert, erläutert und durchleuchtet. Wir wollen diese Form der Dokumentation die „archivalische Dokumentation" nennen, weil sie an Archivalien im klassischen Sinne vorgenommen wird. Im Bereiche der Sammlungsdokumentation tritt deren wissenschaftliche Aufbereitung in Gestalt von Real- und Spezialkatalogen der Bibliotheken, in Form von Bibliographien, in der Dokumentation der wissenschaftlichen Literatur fachlich ausgerichteter Dokumentationsstellen, in wissenschaftlich ausgearbeiteten Museums- und Ausstellungskatalogen, in Spezialkarteien von Betriebs- und Wirtschaftsarchiven usw. in Erscheinung.

Es ist nun für den Archivar von besonderer Bedeutung, daß unter den Stellen der Sammlungsdokumentation auch die Archive (im klassischen Sinne) sich befinden können. Die in der archivarischen Fachwelt schon seit einigen Jahrzehnten erörterte Frage: „Was sollen Archive sammeln?" beinhaltet eben nichts anderes als die Beteiligung der Archive an der Sammlungsdokumentation, der „Dokumentation im engeren Sinne". Es empfiehlt sich die Tätigkeit der Archive auf dem Gebiet dieser „organisierten" Dokumentation als „archivische Dokumentation" zu bezeichnen; denn hier ist es das Archiv als Institution, als „Geschichtsamt", welches zur Dokumentationstätigkeit dieser Art Veranlassung gibt, sind es nicht die Archivalien, deren Erschließung die Archive an ihre herkömmlichen Dokumentationsaufgaben heranführt.

Abschließend ist noch auf die verschiedenen Möglichkeiten hinzuweisen, in welchem Umfange und innerhalb welcher Grenzen die Archive zur Sammlung dokumentarischen Materials in engerem Sinne berufen und berechtigt sind. Im Hinblick auf die hiezu bisher erschienene Literatur dürften hauptsächlich wohl drei Aufgabenbereiche in Frage kommen: Zunächst die Sammlung, Sicherung und Erschließung der sogenannten „Amtlichen Drucksachen", insbesondere insofern keine bibliothekarische Sicherung solcher Drucksachen gegeben ist, ferner die Sammlung privater Nachlässe durch Schenkung oder Kauf und endlich das Problem der sogenannten „Zeitgeschichtlichen Sammlungen". Über die Problematik dieser drei Möglichkeiten soll erst der geplante umfänglichere Aufsatz in der „Archivalischen Zeitschrift" nähere Ausführungen bringen; in vorliegender kurzreferierender Zusammenfassung mögen diese Andeutungen vorerst genügen.

Grenzen und Gliederungen zeitgeschichtlicher Dokumentationen in staatlichen Archiven

Ausführungen nach dem Referat des 42. Deutschen Archivtages (Fachgruppen 1 und 2)

Von Hans Booms

Die Formulierung der Überschrift, unter der das Folgende dargeboten wird, impliziert, und sie soll dies tun, daß zeitgeschichtliche Dokumentationen in staatliche Archive hineingehören, zeitgeschichtliches Material zu dokumentieren archetypischer Tätigkeit staatlicher Archivare nicht widerspricht. Die Frage, ob das selbstverständlich ist, wird im allgemeinen heute nicht mehr gestellt. Die fachgerechte Diskussion ist längst zu terminologischem Differenzieren[1], zu praktischem Erwägen[2] enteilt. „Mindestens seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges hat sich ... die Erkenntnis fast allgemein durchgesetzt, daß eine zeitgeschichtliche Dokumentation zu den Aufgaben der Archive gehört", schrieb Heinz Boberach 1963 in der Festschrift für Johannes Papritz[3], dem sicherlich gewichtigsten Wegbereiter solcher Einsichten in der Nachkriegszeit[4]. Doch, wir wollen uns hier dem „Mindestens" (die Erkenntnis hat sich schon früher, als genannt, durchgesetzt) und dem „Fast" (ganz hat sie sich bis heute noch nicht durchgesetzt) nicht entziehen, in der Hoffnung, auf diesem Wege einen vielleicht schärferen Aspekt für die uns gesetzte Aufgabe zu gewinnen, die Grenzen und die Gliederungen zeitgeschichtlicher Dokumentationen in staatlichen Archiven zu bestimmen.

„Es ist aus sachlichen Erwägungen, vor allem aber aus Gründen des Ansehens der Archivverwaltungen erforderlich, daß die Staatsarchive (bzw. Reichsarchive) Zeitge-

[1] Vgl. die in diesem Heft Sp. 29ff. in gekürzter Fassung wiedergegebenen Ausführungen von Fritz Zimmermann auf dem Aachener Archivtag, die in erweiterter Form in der *Archivalischen Zeitschrift* erscheinen werden, und die dort aufgezählte Literatur, spezieller die unten zitierten Aufsätze von H. St. Brather, W. Kohte und G. Schmid.

[2] Vgl. vor allem Bernd Ottnad, Dokumentation — insbesondere zeitgeschichtliche Sammlungen — aus der Sicht der Staatsarchive. In: Der Archivar 17, 1964, Sp. 67ff.; sowie Hellmut Rademacher, Zur Frage der Sammlungen in Museen und Archiven. In: Archivmitteilungen 14, 1964, S. 145ff.

[3] Heinz Boberach, Dokumentation im Archiv. In: Der Archivar 16, 1963, Sp. 211.

[4] Johannes Papritz, Die Dokumentationsaufgaben der Archive. In: Nachrichten für Dokumentation 2, 1951, S. 88ff.

schichtliche Sammlungen anlegen"[5]. Auf diese, allgemeine Verbindlichkeit heischende Forderung Karl G. Bruchmanns antwortete der Generaldirektor der (preußischen) Staatsarchive, daß es Sorge der Archivverwaltungen sein müsse, „die Beamten des höheren Dienstes wieder mehr ihren eigentlichen Aufgaben zuzuführen, die ihrem hohen Ausbildungsstand entsprechen. Allein schon aus diesem Grunde verbietet sich daher das methodische Sammeln zeitgeschichtlichen Materials als neue Aufgabe der Staatsarchive ..."[6].

Als der Generaldirektor der preußischen Staatsarchive das prinzipielle Sammeln zeitgeschichtlichen Materials in staatlichen Archiven untersagte, als er die Beschäftigung mit solchem Stoff als inferiores Tun eines wissenschaftlichen Archivars qualifizierte, schrieb man bereits das Jahr 1942.

Mehr denn zwei Archivarsgenerationen früher, im Jahre 1879, hatte die Archivsektion der Generalversammlung des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine in ihrer 34. These bereits geglaubt, feststellen zu müssen[7]: „Diejenigen Archivare versündigen sich stark an der Nachwelt, welche den die neuere Zeit betreffenden Stoff nicht rechtzeitig und nicht umfassend genug sammeln. Unser sogenannter historischer Sinn wird dadurch bei der Nachwelt sehr in Mißkredit kommen." Gestützt darauf, hielt 1911 Paul Zimmermann sein bekanntes Plädoyer dafür, daß staatliche Archive sammeln[8]. Zwanzig Jahre später, 1931, erhob in Weimar Armin Tille seine Stimme, um in, so möchte man meinen, überzeugenden Formulierungen darzulegen, welchen, wie er es nannte, gegenwartsgeschichtlichen Quellenstoff Archive sammeln sollten[9]. In dieser aufsteigenden Linie und auf zehnjähriger Praxis des Reichsarchivs stehend, hatte schließlich Helmuth Rogge, seiner Sache gewiß, 1932 seinen Aufsatz (der als Gehalt und Gestalt zeitgeschichtlicher Sammlungen prägendes Werk in die Archivgeschichte einging) mit dem lapidaren Satz eingeleitet: „Daß Archive sammeln, ist eine Tatsache, daß sie recht daran tun, grundsätzlich anerkannt"[10]. Als aber Karl G. Bruchmann zehn Jahre später, 1942, an seinen Generaldirektor schrieb, daß es „als Zeichen der Weltfremdheit der Staatsarchive gewertet" werde, wenn diese weiterhin wie „bisher in der Frage der Sammlung zeitgeschichtlichen Materials zurückhaltend" blieben[11], da trug ihm dies die empfindlich berührte, abweisende Reaktion der damals älteren Leiter preußischer Staatsarchive ein[12]. Und zehn Jahre nachdem Rogge seine geistesgeschichtlich begründete These von den Zeitgeschichtlichen Sammlungen als einer Aufgabe moderner Archive vorgetragen, ihrer allgemein gültigen Wirkung vermeintlich sicher, vermochte Adolf Brenneke noch die zeitgeschichtliche Sammelaktivität sowohl bei Tille als auch bei Rogge auf den Mangel amtlicher Unterlagen zurückzuführen[13].

Zeitgeschichtliche Sammeltätigkeit, dank geisteswissenschaftlicher Deduktion theoretisch längst hof(archiv)fähig geworden, wird in konservativen, traditionsreicheren Archivkreisen als Signum archivalischer Habenichtse betrachtet. Nur die jüngsten unter den Berufskollegen werden

[5] Mitteilungsblatt des Generaldirektors der (preußischen) Staatsarchive 1942, 10, S. 146ff., hier speziell S. 154.

[6] A.a.O. S. 147.

[7] Korrespondenzblatt 27, 1879.

[8] Paul Zimmermann, Was sollen Archive sammeln? In: Korrespondenzblatt 59, 1911, S. 465ff.

[9] Armin Tille, Soll das Archiv Gegenwartsstoff sammeln? In: Archivstudien, Festschrift für W. Lippert, 1931, S. 237ff.

[10] Helmuth Rogge, Zeitgeschichtliche Sammlungen als Aufgabe moderner Archive. In: Archivalische Zeitschrift 41, 1932, S. 167.

[11] Mitteilungsblatt a.a.O. S. 148f.

[12] A.a.O. S. 155ff.

[13] A.a.O. S. 157.

das nachsichtige Spötteln im weiten Archivland nicht mehr vernommen haben, daß auch das Bundesarchiv, das Unikum einer Archivgründung ohne Akten, nur sammle, weil es keine Akten habe. — Nun, inzwischen hat das Bundesarchiv Akten, „fast" jedes Staatsarchiv eine Zeitgeschichtliche Sammlung. Hat sich damit die von Zimmermann zuerst beschriebene, von Rogge theoretisch begründete Zeitgeschichtliche Sammlung nun wirklich in den staatlichen Archiven durchgesetzt?

Man zögert, die Frage zu bejahen, erinnert man sich rechtzeitig, daß es noch heute größere staatliche Archive gibt, die keine Zeitgeschichtliche Sammlung eingerichtet haben[14]. Doch der Zweifel, ob man die Frage überhaupt bejahen kann, taucht auf, liest man bei Carl Haase, einem überzeugenden Verfechter staatlicher Pflege nichtstaatlichen Schriftguts[15], 1963, daß man im Niedersächsischen Staatsarchiv Hannover „auch eine Abteilung ‚Zeitgeschichtliche Sammlung' ... eingerichtet (habe), im vollen Bewußtsein der Fragwürdigkeit des Wortes wie der Sache. Hier sollen", heißt es im Text weiter, „nur Stücke untergebracht werden, die provenienzmäßig andernorts nicht sinnvoll eingeordnet werden können. Ein Aushöhlen vorhandener Bestände zugunsten der Zeitgeschichtlichen Sammlung soll nicht erfolgen"[16].

Ist eine solche Verkennung des überliefert geglaubten Wesens von Zeitgeschichtlicher Sammlung, die bis zur Identifizierung mit einer Sammlung von „Kleinen Erwerbungen" geht, etwa sympthomatisch? Wirft es auf die Annahme, daß die Erkenntnis, eine zeitgeschichtliche Dokumentation gehöre zu den Aufgaben der Archive, sich nun wohl „allgemein durchgesetzt" habe, nicht ein geradezu pikantes Schlaglicht, wenn im selben Heft unserer Fachzeitschrift, und zwar im Jahrgang 1964, Michael Schattenhofer in der verständlichen, auf bewährten Traditionen gründenden Selbstsicherheit des Münchner Stadtarchivars seine einschlägige Abhandlung mit dem Satz beginnen kann: „Zeitgeschichtliche Sammlungen in Archiven brauchen sich heute nicht mehr zu rechtfertigen"[17], während nur wenige Spalten weiter[18] Bernd Ottnad „aus der Sicht der Staatsarchive" den Sinn zeitgeschichtlichen Sammelns in Archiven wieder infrage stellt, indem er solches Tun an der Feststellung bemißt, daß „bislang noch nirgends erreicht" worden sei: „das idealtypische Wunschbild — oder sagten wir vielleicht richtiger die Utopie?"

Wie unscharf muß die Vorstellung von dem sein können, was Zeitgeschichtliche Sammlung ist, wenn darunter das verstanden werden kann, was sie grade nicht sein soll. Wie unrealistisch muß zeitgeschichtliches Sammeln angesehen werden können, wenn es möglich wird zu fragen, ob sich solches Tun über ein idealtypisches Wunschbild nicht zur Utopie verflüchtigt. Legt das, nach mehr als acht Jahrzehnten Diskutierens, nicht nahe, nach den Ursachen solchen Mißverstehens zu fragen? — Wenn die „Zeitgeschichtliche Sammlung" bis heute noch nicht zur selbstverständlichen und unumstrittenen Einrichtung staatlicher Archive werden konnte, so liegt das m. E. einmal an einer Unklarheit über die Aufgaben staatlicher Archive, die restlos nie behoben wurde, und zum anderen, wie Haase schrieb[19], an der „Fragwürdigkeit des Wortes wie der Sache".

[14] Vgl. Boberach a.a.O. Sp. 211.

[15] Carl Haase, Archivpflege — heute. In: Der Archivar 17, 1964, Sp. 191ff.

[16] Carl Haase, Probleme einer neuen Bestandsübersicht für das Niedersächsische Staatsarchiv in Hannover. In: Der Archivar 16, 1963, Sp. 269.

[17] Michael Schattenhofer, Zeitgeschichtliche Sammlungen in Stadtarchiven. In: Der Archivar 17, 1964, Sp. 43.

[18] A.a.O., speziell Sp. 70f.

[19] Vgl. Anm. 16.

In der eingangs erwähnten Kontroverse Bruchmanns mit anderen Direktoren preußischer Staatsarchive hatte jener festgestellt, daß die Staatsarchive dazu bestimmt seien, „die schriftliche Überlieferung des deutschen Volkes zu bewahren" (Bibliotheksgut im Sinne der Definition Striedingers selbstverständlich ausgenommen)[20]. Im Gegensatz dazu aber glaubte Brenneke, daß „damit ein Grundsatz aufgestellt (werde), der geeignet ist, die eigentliche Aufgabe der Staatsarchive in nicht ungefährlicher Weise zu verdunkeln", denn „ein Bewahren der schriftlichen Überlieferung des deutschen Volkes setzt eine systematische Sammeltätigkeit voraus", die „zu Mißverständnissen über Sinn und Wesen der Archive Anlaß geben kann, die praktisch eine Schädigung der eigentlichen Zwecke der Staatsarchive zur Folge hat"[21].

Knüpfte Bruchmann die Dokumentationspflicht staatlicher Archive an das Volk im Staate, so leitete Brenneke sie „zwangsmäßig" „aus der Stellung des Archivs im älteren Behördenaufbau" ab[22]. Erschöpfte sich für Brenneke die Aufgabe des Staatsarchivs darin, „die entbehrlich gewordenen Registraturen staatlicher Behörden zu übernehmen, nach Ausscheiden des Wertlosen zu inventarisieren und für die Zwecke der Verwaltung und der wissenschaftlichen Forschung bereitzuhalten"[23], so offenbart sich in Bruchmanns Äußerung die Ansicht, daß sich die Dokumentationspflicht staatlicher Archive nicht auf die Summe der Tätigkeit aller staatlichen Stellen im Sprengelbereich beschränken könne.

Diese Kluft im archivarischen Meinen zieht sich durch die Jahrzehnte weiter. Rogge legte den Archiven nahe, neben der amtlichen „in gewissem Sinne (auch) eine außeramtliche Quellentotalität" zu schaffen[24]. Johannes Papritz konstatierte eingangs der fünfziger Jahre als Aufgabe staatlicher Archive, über die Aufbewahrung staatlichen Schriftguts hinweg zu einer „totalen Dokumentation" vorzustoßen[25], H. O. Meisner bezog die Verpflichtung, die „Dokumentationslücken" auszufüllen[26], nicht mehr allein auf den Umkreis staatlicher Tätigkeit. Im Gegensatz dazu bekräftigte G. W. Sante wenig später wiederum: „Es ist die historische und legitime Aufgabe der Archive, die Registraturen der Behörden zu übernehmen und zu verwalten. Deswegen sind sie eingerichtet ..."[27].

Beschränkung der Dokumentationsaufgaben staatlicher Archive auf den Tätigkeitsbereich des „Staatsapparats, dessen Archivalien gleichsam automatisch in die Staatsarchive fließen" (Haase), oder Ausweitung ihrer Dokumentationspflichten auf den Umkreis dessen, „was Sache des ganzen Volkes ist" (Rogge), um dessen Manifestationen man sich allerdings sammelnd bemühen muß: Diese gegensätzlichen Auffassungen sind offensichtlich bis heute nicht restlos zum Ausgleich gekommen. Darin liegt zweifellos einer der Gründe dafür, daß die Erkenntnis sich allgemein bisher nicht durchsetzte, eine Zeitgeschichtliche Dokumentation gehöre notwendig zu den Aufgaben staatlicher Archive. Die Ablehnenden sahen obendrein ihre Haltung noch gestärkt durch den Methodenstreit, wonach Sammeln nicht fachgerechte Berufsarbeit, ihr Ergebnis dem Archiv wesensfremd sei.

[20] Mitteilungsblatt a.a.O. S. 149; ferner: Ivo Striedinger, Was ist Archiv-, was Bibliotheksgut? In: Archivalische Zeitschrift 36, 1926, S. 151ff.
[21] Mitteilungsblatt a.a.O. S. 155f.
[22] A.a.O. S. 157.
[23] A.a.O. S. 156.
[24] Rogge a.a.O. S. 174.
[25] Papritz a.a.O.
[26] Heinrich Otto Meisner, Archive, Bibliotheken, Literaturarchive. In: Archivalische Zeitschrift 50/51, 1955, S. 171f.
[27] Georg Wilhelm Sante, Die Archive zwischen Verwaltung und Wissenschaft. In: Der Archivar 7, 1954, Sp. 6.

Von jenem Zwiespalt verschont blieben die Archivare, als sie ihr Archiv noch ausschließlich als konzentrierende Behausung aller durchkassierten Altregistraturen der Behörden ihres Sprengels verstehen konnten, als staatliches Gedächtnis, das der Verwaltung die Kontinuität ihrer Arbeit sicherte. In absolutistisch oder autoritär ausgeformten Staaten, im Obrigkeitsstaat, der hinter seinem Wirken das Volk geschichtsmächtig nicht hervortreten ließ, stellte sich das Problem nicht. Nur dort konnten die Archivare noch glauben, daß die Summe der Tätigkeit aller staatlichen Organe mit der Summe alles historisch-politischen Lebens kongruent sei.

Das änderte sich aber unter dem Einfluß der Romantik, als unter den demokratischen Tendenzen des liberalen Nationsbegriffs das Volk begann, sich aus den ständischen Gliederungen in die soziologischen Gruppierungen der modernen Gesellschaft aufzulösen. Und die Archivare, die sich zu Historikern gewandelt hatten und als Historiker im Zeichen des Historismus erzogen worden waren[28], ihnen dämmerte, daß sich das geschichtsmächtige Geschehen nicht nur in amtlichen Akten niederschlüge, daß z. B. die deutsche Einheitsbewegung, wenn mit all ihren Manifestationen auch nicht *in actis*, so deshalb doch *in mundo* sei. So erhoben Archivare immer wieder ihre Stimme, um an die Pflicht der staatlichen Archive zu appellieren, die im außerstaatlichen Bereich laut werdenden Artikulationen dessen, was sie — im Zeitalter der Nationalstaatsidee — „Volk" nannten, zu dokumentieren.

Aber sie setzten sich nicht durch, weil sie die überzeugende Formel nicht fanden, weil in jenen demokratiearmen oder gar demokratiefernen Zeiten der zwingende Nachweis nicht zu erbringen war, wo denn „Volk", in einer geschichtserheblichen, mithin dokumentationswürdigen Weise auf das öffentlich-politische Leben einwirke. Weniger das soziologisch gruppierte Volk stand diesen archivarischen Bestrebungen Pate, sondern mehr das, unter dem Einfluß der völkischen Ideologie, abstammungsmäßig als Generationsgebilde gedachte Volk. „Seitdem das ‚Volk' als Ganzes am politischen Leben teilnimmt", schrieb Rogge, „haben auch die schriftlichen Zeugnisse an Korrespondenzen und Aufzeichnungen, die es hinterläßt, zeitgeschichtliche Bedeutung"[29]. Ihn trieb bei seinen Untersuchungen die Erkenntnis an, daß „Staat und Volk voneinander Besitz ergriffen"[30] haben, daß sich die „Entwicklung einer neuen gegenseitigen Durchdringung von Staats- und Volkskräften"[31] vollziehe, wodurch die staatlichen Archive sich verpflichtet fühlen müßten, „die schriftliche Überlieferung des deutschen Volkes zu bewahren" (Bruchmann)[32], „das politische Dasein des deutschen Volkes zu beleuchten" (Winter)[33].

Es ist begreiflich, wenn die Archivare, bislang problemlos geborgen im klar abgesteckten Umkreis der Tätigkeit des Staatsapparates, angesichts der wohlklingenden, fordernden Formeln ein Unbehagen beschlich, dachten sie an deren archivalische Realisierung. Das änderte sich auch nicht, als Rogge auf diesen vagen Boden eine noch vagere „Leitidee

[28] Den Hinweis auf den Historismus verdanke ich dem Flensburger Stadtarchivar Dr. Hans-Friedrich Schütt, wirksame Unterstützung bei der Vorbereitung des Vortrags der Archivinspektorin Brigitte Ludwig.
[29] Rogge a.a.O. S. 174.
[30] A.a.O. S. 172.
[31] A.a.O. S. 175.
[32] Mitteilungsblatt a.a.O. S. 149.
[33] Georg Winter 1952 in Grundsatzerörterungen für das neu gegründete Bundesarchiv, zitiert aus den Dienstakten; ders., Das Bundesarchiv, Fachprobleme eines Zentralarchivs im Aufbau. In: Der Archivar 9, 1956, Sp. 11.

für das Sammelgut der Archive" (Kownatzki)[34] stellte. Zimmermann hatte 1911 konstatiert: „Die Sammeltätigkeit bestimmen feste Grenzen." Doch, wo sollten sie wohl gefunden werden, wenn er die „Sammlung und Nutzbarmachung des geschichtlichen Stoffes im weitesten Umfang des Wortes" forderte?[35] Rogge entwickelte, um solcher Sammlung Konturen zu geben, den Begriff der „Zeitgeschichte", der als Richtschnur für das Sammeln in Archiven dienen sollte.

Es ist selbstverständlich nicht auf Rogge zurückzuführen, wenn „Zeitgeschichte" heute, trotz der grundlegenden Begriffsklärung von Hans Rothfels[36], ein verwirrend abgegriffenes Wort geworden ist, das zwangsläufig bestimmte plakative Vorstellungen weckt. Rogge konnte nicht ahnen, daß man dieses Wort später zur historiographischen Periodisierung benutzen würde[37], mit einem umstrittenen Anfang (1917? 1939? 1945?) und dem Problem, wo dereinst den Abschluß setzen, eingeschränkt vielfach auf die nationalsozialistische Zeit, mitunter gar zum Synonym für das zerredete Schlagwort von der „Bewältigung der Vergangenheit" verengt.

Rogge setzte gerade umgekehrt „zeitgeschichtlich" entschieden von „zeitgenössisch" ab, denn im Unterschied zu diesem „bedarf es aber geschichtlicher Distanz in besonderem Maße"[38]. Er entwickelte seinen Begriff „Zeitgeschichte" aus der Historiographie der herrschenden Schule. Er glaubte ihn z. B. abstrahieren zu können aus dem Rankeschen Satz: „Der Historiker hat sein Hauptaugenmerk erstens darauf zu richten, wie die Menschen in einer bestimmten Periode gedacht und gelebt haben; dann findet er, daß . . . jede Epoche ihre besondere Tendenz und ihr eigenes Ideal hat"[39]. Er glaubte ihn wiederzufinden in einer Formulierung Meineckes, wenn dieser vom „zeitgeschichtlichen Ursprung" einer Leistung der Vergangenheit spricht[40].

Rogge differenzierte dies als eigentümliche „zeitgeschichtliche Forschung". Aber er übersah m. E., daß dann jegliche Geschichtsdarstellung zur „zeitgeschichtlichen" geworden war, seit der Historismus historischem Forschen seinen Stempel aufgedrückt. Unter Abkehr von der rationalistischen Manier spätaufklärerischer Geschichtsschreibung, geschichtliche Betrachtungen unter dem Aspekt deduktiver oder dogmatischer Begriffe anzustellen, war es im Zeichen des Historismus zum Ideal geworden, alle Erscheinungen des Lebens aus ihren geschichtlichen Bedingungen heraus zu verstehen, aus ihrer jeweiligen Situation herzuleiten, ihr Einmaliges, ihr Besonderes hervorzuheben, zu beschreiben, „wie es eigentlich gewesen" (Ranke), um die leitenden Tendenzen, die Ideen, die eine Zeit prägten, herauszuarbeiten.

Aber welch eine Basis für den Archivar, zur so begriffenen „zeitgeschichtlichen" Forschung „zeitgeschichtliches" Material zu sammeln, das geeignet sein sollte, den Hintergrund zu erhellen, vor dem die politischen Figuren handeln, die Folie zu liefern, die durch Kontrastwirkung die Maximen verdeutliche, wonach sich die Politik des Staates ausrichte. Rogge glaubte, daß zeitgeschichtliches Material die „feinen Schwingungen" einer Zeit einzufangen habe, „ihr Fluidum, ihre Temperatur und ihre Konsistenz"[41], das, was ihr jederzeit „ihr mehr oder weniger (!) scharfes und faßbares Gepräge" gebe. Rogge meinte, daß zeitgeschichtliches Material zum Ausdruck bringen solle „die besondere Tendenz oder das eigene Ideal einer Epoche, eines Zeitabschnitts, die ihr eigentümlichen Richtungen und Haltungen, die Wechselbeziehungen zwischen den handelnden geschichtlichen Persönlichkeiten und den Zeitströmungen, denen sie unterlagen oder die sie hervorriefen"[42].

Das ist — im wesentlichen — die Übertragung des Rankeschen Leitmotivs für die Geschichtsschreibung[43] auf die archivarische Tätigkeit der Quellensicherung. Aber konnte eine solche leitmotivische Formel wirklich Anspruch erheben, praktisches Rezept für sammelndes Verhalten des Archivars zu sein? Verlangte sie von ihm nicht das Unmögliche, ständig *en vedette* zu bleiben, um alle „wie immer gearteten Einzelerwerbungen" von zeitgeschichtlichem Eigenwert „ans Archiv heranzuziehen"[44]? Warum sollte er etwa vor zeitgenössischer Dichtung, vor philosophischen Traktaten, vor technischen Sensationen u. a. m. Halt machen?

Rogge beantwortete die selbstgestellte Frage, woraus nun „zeitgeschichtliche Sammlungen" bestehen sollten, mit dem Satz: „Aus jeglichem schriftlichem oder gedrucktem Material, . . . das zeitgeschichtlichen Quellenwert hat oder voraussichtlich einmal haben wird"[45]. Seither ist es Gemeinplatz der Fachliteratur geworden, daß für Bedürfnis und Aufgabe der Archive, außeramtliche Quellen zu sammeln, Rogge im Begriff der „Zeitgeschichte" die Leitidee gefunden habe und damit zum Begründer der „Zeitgeschichtlichen Sammlungen" geworden sei[46]. Mag dies gelten. Aber Rogge hat damit niemals das Unbehagen beseitigen können, dem in jener eingangs erwähnten Kontroverse mit Bruchmann Georg Schnath Ausdruck gab, als er 1942 resigniert schrieb:[47] „Entschließt man sich . . . zur Anlage zeitgeschichtlicher Sammlungen — wo soll und darf man da die Grenzen ziehen? Gegenstand solcher Sammlungen kann doch schlechterdings alles sein, was an gedruckten oder geschriebenen zeitgeschichtlichen Materialien anfällt (von Zeitung, Flugblatt, Film- und Lichtbild ganz abgesehen), also etwa Lebensmittelkarten, Bezugscheine, Notgeld usw." Als wiederum zehn Jahre später, 1952, Georg Winter im neugegründeten Bundesarchiv daran ging, eine Zeitgeschichtliche Sammlung einrichten zu lassen, da tat er das mit dem Vorsatz, „den Begriff der Zeitgeschichtlichen Sammlung zu verengen, um damit endlich eine praktische und zweckmäßige Verwirklichung der Idee zu gewährleisten"[48].

Das unbehaglich Unbegrenzte der von Rogge definierten „Zeitgeschichtlichen Sammlung" führte Georg Winter zu diesem Vorsatz. Ob dieser sich verwirklichen ließ, läßt sich, nach mehr als einem Dutzend Jahren praktischer Erfahrung, wohl zu Recht nun fragen. Vielleicht kann die

---

[34] Hermann Kownatzki, Aufgaben und Zukunft der Archive in der Bundesrepublik Deutschland. In: Im Schatten von St. Gereon, Veröffentlichung des Kölnischen Geschichtsvereins 25, 1960, S. 211; vgl. hierzu: Günter v. Roden, Gegenwartsprobleme staatlicher und kommunaler Archive in der Bundesrepublik Deutschland. In: Der Archivar 14, 1961, Sp. 221ff.

[35] Paul Zimmermann a.a.O. S. 476.

[36] Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 1, 1953, S. 2ff.; ders. in: Zeitgeschichtliche Betrachtungen, 1955, S. 9ff.

[37] Vgl. hierzu die kritischen Ausführungen von Rademacher a.a.O. S. 148, ebenso v. Roden a.a.O. Sp. 229.

[38] Rogge a.a.O. S. 172.

[39] Leopold v. Ranke, Epochen der neueren Geschichte. S. 16f.

[40] Friedrich Meinecke, Kausalitäten und Werte in der Geschichte. In: Historische Zeitschrift 137, 1927, S. 7.

[41] Rogge a.a.O. S. 172.

[42] A.a.O. S. 171; Winter a.a.O.: „Ein derartiges Forschungsprinzip läßt sich nicht einfach umsetzen in archivalische Methodik."

[43] Leopold v. Ranke, Das politische Gespräch und andere Schriftchen zur Wissenschaftslehre. In: Philosophie und Geisteswissenschaften. Hrsg. von E. Rothacker. 2. Bd. 1925, S. 25.

[44] Rogge a.a.O. S. 173.

[45] A.a.O. S. 174.

[46] Für viele andere Kownatzki a.a.O., speziell S. 212.

[47] Mitteilungsblatt a.a.O. S. 166.

[48] Zitiert aus den Dienstakten des Bundesarchivs; vgl. hierzu Winter a.a.O.

Antwort mit dem Versuch gegeben werden, auch für das staatliche Archiv die Notwendigkeit der Einrichtung einer Zeitgeschichtlichen Sammlung stärker als bisher zu erweisen, um auf diesem Wege zu Grenzen hinzufinden, innerhalb derer sie, frei von Utopischem, zu realisieren ist.

Von Walter Goldinger stammt der Satz: „Die Grenzen des Archivguts müssen immer weiter gesteckt werden, die Strukturänderungen der Gesellschaft berühren auch die Archive"[49]. Mildern wir das fatalistisch Progressive des „immer weiter" vielleicht ab in ein „immer anders", dann wird sich schwer bestreiten lassen, daß Goldinger hier etwas Selbstverständliches feststellt. Geändert hat sich die Struktur unserer Gesellschaft, und das gründlich, seit die Archivtheoretiker im Obrigkeitsstaat dem staatlichen Archiv seine ausschließliche Stellung im Rahmen des Behördenaufbaus anwiesen. Unverändert hingegen geblieben ist die Aufgabe des staatlichen Archivs, die aus der Pflicht des Staates resultiert, aus rechtlichen, verwaltungsmäßigen, kulturellen Gründen für seine eigene geschichtliche Überlieferung zu sorgen[50]. Diese Aufgabe ist in Fachkreisen nie umstritten gewesen. Ob sich aber das staatliche Tradierorgan damit begnügen durfte, nur die Tätigkeit des staatlichen Apparates evident zu halten, oder ob es seine Verpflichtung auf das gesamte öffentlich-politische Leben auszudehnen habe, blieb umstritten, solange Staat und Volk als verschiedenartige, einander gegenüberstehende Faktoren betrachtet wurden. Ist es aber wohl heute noch möglich, an solcher Unterscheidung festzuhalten?

Seit dem Aufstieg von Massenbewegungen, seit der Ausbildung von technischen Mitteln und Methoden zur Massenbeeinflussung suchen Massenorganisationen — Parteien, Wirtschaftsgruppen, Gewerkschaften, Berufs- und Interessenverbände — ihre Exponenten und Funktionäre zur Herrschaft zu bringen. Den politischen Parteien sichert die Verfassung den Charakter staatstragender Organisationen. Durch die legitime Übernahme von Positionen staatlicher Machtausübung sind sie zu funktionellen Elementen des staatlichen Lebens geworden. Auf diese Organisationen und ihre Exponenten wiederum wirkt eine Vielfalt von Verbänden, von miteinander rivalisierenden sozialen Machtgruppen unablässig ein. Existenz und Betätigungsfreiheit solcher gruppenegoistischen Verbandskräfte garantiert die rechtsstaatlich-demokratische Ordnung, die Interessenkampf voraussetzt und Vertretung von Gruppeninteressen legitim sein läßt.

Zum staatlichen Leben einer so ausgebildeten pluralistischen Gesellschaft, in der die Summe der Wahlberechtigten fast kongruent ist mit der Summe der in Parteien und Verbänden Organisierten, gehört die ständige Konfrontation von Gruppenexponenten, die staatliche Macht ausüben, mit den spontanen und wechselnden Äußerungen des politisch-gesellschaftlichen Lebens, aufgegliedert in eine Vielheit von Interessen- und Machtgruppen, hinzu. Der permanente Wechsel von öffentlichem Agieren und Reagieren erzeugt den Strom des politisch-gesellschaftlichen Prozesses. Das Medium ist die Öffentliche Meinung, die politisch-relevante Substanz moderner Massendemokratien.

Ob nicht in derart pluralistisch gebauten Staaten, wo, neben den Regierungs- und Verwaltungsorganen, Parteien und Verbände zu verfassungsmäßig funktionellen Elementen des staatlichen Lebens geworden, ob nicht dort deren öffentliche Manifestationen zu sammeln, den staatlichen Archiven zur gleichen Pflicht geworden sein müßte wie die Übernahme behördlichen Schriftguts?

[49] Walter Goldinger, Fragen der Archivterminologie in österreichischer Sicht. In: Archivalische Zeitschrift 55, 1959, S. 128f.
[50] Vgl. Haase, Archivpflege — heute, a.a.O. Sp. 196.

In totalitären Staaten monolithischer Prägung stellt sich diese Frage zwar weniger scharf. Dort, wo die allumfassende Staatsmacht oder die zentrale Macht der Staatspartei den gesamten Raum des öffentlich-politischen Lebens ausfüllt, sind im allgemeinen alle öffentlichen Äußerungen nichtstaatlicher Organisationen mehr oder minder akklamatorische Variationen der autoritär gesicherten, einheitlichen Willensbildung, die allein vom Zentrum der Macht ausgeht. Aber sie gehören selbstverständlich dort ebenfalls in die vom Staat pflichtgemäß zu sichernde Dokumentation des gesellschaftlichen Lebens hinein, wenngleich ihr Quellencharakter im allgemeinen wohl von geringerer historischer Relevanz bleiben wird. In der pluralistischen Massendemokratie hingegen wirkt das einst politisch wenig konturierte Volk in seiner heutigen politisch profilierten Gruppengliederung so sehr am staatlichen Geschäft mit, daß ohne Würdigung seiner Äußerungen Handlungen der Staatsorgane unverständlich blieben.

Johannes Papritz hat diese Entwicklung schon vor 15 Jahren gesehen, als er 1951 schrieb, daß mit der Weiterbildung parlamentarischen Lebens und der politischen Parteien die Dokumentationslücke im staatlichen Leben immer größer werde, denn „die staatliche Verwaltung wird immer mehr zu einem Exekutivapparat der Ideen und Strebungen, die außerhalb ihres Aktenbereiches geboren und geformt wurden"[51]. Wenig später schrieb Wolfgang Kohte: „Die Gestaltung der ‚öffentlichen Meinung' ist ein wesentliches Moment in der Entwicklung des modernen Staates"[52].

Am entschiedensten aber formulierte 1963 Carl Haase: „Staat — das sind nicht nur die staatlichen Behörden, das ist nicht nur der Staatsapparat, dessen Archivalien gleichsam automatisch in die Staatsarchive fließen, sondern das ist der Gesamtorganismus, auch mit allen seinen ‚nichtstaatlichen' Zweigen"[53]. Haase begründete damit die Sorgepflicht staatlicher Archive für das nichtstaatliche Schriftgut von öffentlich-rechtlichen, halbstaatlichen Verwaltungsorganisationen, von Verbänden, Vereinigungen, Parteien. Niemand hat dem bisher vernehmlich widersprochen. Doch, wenn bereits diese Pflicht, die vornehmlich das Material zur Geschichte dieser Organisationen sichert, akzeptiert wird, dann müßte auf noch größere Einsicht die Verpflichtung staatlicher Archive stoßen, das Material jener Gruppen zu sammeln, das dazu dient, im Appell an die öffentliche Meinung auf die Handlungen von Regierung und Verwaltung unmittelbar Einfluß zu nehmen, Material, das deren Tun oft erst verständlich macht. Wer wollte wohl dereinst z. B. den Entschluß des Kanzlers Erhard, der Landwirtschaft im EWG-Ausgleich Milliarden zu bewilligen, historisch richtig würdigen, wenn er nicht die Akten des Bundeskanzleramtes in Verbindung brächte etwa mit der „Deutschen Bauernkorrespondenz" des „Deutschen Bauernverbandes" unter seinem Präsidenten Edmund Rehwinkel! Mit der Aufgabe, solche Drucksachen zu sammeln, wird nicht einmal der Zuständigkeitsbereich staatlicher Archive ausgedehnt, sondern diese haben, um ihrer gleichgebliebenen Aufgabe willen, entsprechend der gesellschaftlichen Strukturänderung lediglich ihren Tätigkeitsbereich erweitern müssen.

[51] Papritz a.a.O.; in den Dienstakten des Bundesarchivs findet sich folgende Formulierung W. Kohtes: „Die zeitgeschichtliche Sammlung hat vor allem das Leben der Nation im außerstaatlichen Bereich widerzuspiegeln, denn im heutigen pluralistisch aufgebauten Staat und der heutigen Gesellschaft ist die Berücksichtigung der nichtstaatlichen Faktoren im öffentlichen Leben von besonderer Bedeutung."
[52] Wolfgang Kohte, Gegenwartsgeschichtliche Quellen und moderne Überlieferungsformen in öffentlichen Archiven. In: Der Archivar 8, 1955, Sp. 203.
[53] Haase a.a.O. Sp. 196.

Die so gewonnene Einsicht in die Notwendigkeit des Sammelns zeitgeschichtlichen Materials führt nun zu der Möglichkeit, diesem Tun eindeutiger abgesteckte Grenzen zu sichern. Anknüpfend an die von Wolfgang Kohte im Bundesarchiv geschaffene und beschriebene Grundstruktur[54] läßt sich, nach einem Jahrzehnt praktischer Erfahrung, eine „Zeitgeschichtliche Sammlung"[55] im staatlichen Archiv vielleicht wie folgt definieren:

Die „Zeitgeschichtliche Sammlung" ist eine archivische Einrichtung, die — gemäß der ideellen Funktion staatlicher Archive, Dokumentationsstellen staatlicher Tätigkeit zu sein — die tagespublizistischen Erzeugnisse solcher Parteien, Gruppen und Verbände zu erfassen hat, die dazu dienen sollen, über die öffentliche Meinung auf die Handlungen der staatlichen Instanzen des Archivsprengels einzuwirken[56].

Die Formel führt hinsichtlich der Grenzen und Gliederung einer solchen Einrichtung zu folgenden Einsichten: Der unabdingbare Kern einer solchen „Zeitgeschichtlichen Sammlung" ist eine Parteien- und Verbandsdrucksachensammlung, die pflichtgemäß einzurichten sich zwangsläufig aus der Aufgabe staatlicher Archive ergibt.

Die Zuständigkeit eines Archivs für zeitgeschichtliches Sammelgut ist nicht, unvermeidbar ungenau, anhand eines Pertinenzkatalogs zu bestimmen, sondern exakt in Ansehung des Funktionsverhältnisses einer Organisation zu staatlichen Organen. Das heißt, maßgebend ist, auf welche Kompetenz welcher Behörde die öffentlich erhobene Forderung im allgemeinen gerichtet ist. (Zum Beispiel Proteste des niedersächsischen Landesverbands der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft gegen die Konkordatsverhandlungen des niedersächsischen Kultusministeriums! — Proteste des DGB gegen Entwürfe des Bundesministeriums des Innern zur Notstandsgesetzgebung!)

Die Sammlungswürdigkeit zeitgeschichtlichen Materials wird nicht mehr, uferloses Tun, vom Quellenwert des Einzelstücks bestimmt, sondern vom Stellenwert der Dokumentationsgut erzeugenden Organisation im öffentlichen Leben. Das heißt, ausschlaggebend für die Frage, ob das publizistische Material dieser oder jener Organisation im staatlichen Archiv zu dokumentieren sein wird, ist deren Pressure-Potenz, ihr Druckvermögen, entweder ihre Funktionäre in Positionen staatlicher Machtausübung hineinzubringen oder die Inhaber solcher Machtpositionen in ihren Handlungen zu beeinflussen. Kriterium für die Archivwürdigkeit wird, wie bei modernen Akten, primär die Institution. Trifft der Archivar beim staatlichen Schriftgut eine Entscheidung aufgrund seiner Kenntnisse der Verwaltungsfunktionen, so beim Sammlungsgut aufgrund seines Vertrautseins mit den Vorgängen des politischen Lebens.

Allgemeines Charakteristikum zeitgeschichtlicher Publikationen ist die öffentliche Bezugnahme auf politische Ereignisse ihrer Zeit (Rademacher)[57]. Es sind Erzeugnisse der Massenpresse, publiziert in die mehr oder minder flüchtige Aktualität des Tages hinein, bestimmt primär nicht zur Information, sondern zur Beeinflussung der öffentlichen Meinung und der ihr verantwortlichen staatlichen Instanzen im Sinne der prinzipiell verfassungsrechtlich gebilligten Verbände und Organisationen. Ihr eigentümlicher Charakter prägt sich darin aus, daß im allgemeinen jedes tagespublizistische Erzeugnis nach dem Verlust der Aktualität, vereinzelt für sich, in seiner Bedeutung fast ein Nichts wird, nur noch ausgestattet mit der Potenz, in der Massierung mit Gleichartigem Quellenkraft zu erlangen. Nicht wegen der Einzelheit, die es dokumentiert, verdient ein solches Stück Beachtung. Diese verdient es nur insoweit, als diese Einzelheit, mit einer Vielzahl von Einzelheiten addiert, in der Summe das umfassendere Allgemeine sichtbar macht. Erst die Versammlung aller öffentlichen Einzeläußerungen etwa einer politischen Partei läßt in ihrer Gesamtheit deren politisches Streben und politische Taktik zuverlässig erkennen. Aus dieser Eigenart heraus kann man solchen zeitgeschichtlichen Massenprodukten eine wesensmäßig bedingte Bezogenheit auf ein Archiv herkömmlicher Prägung beimessen, denn sie gewinnen ihre historische Dokumentationskraft erst durch die massierende Bindung im Herkunftszusammenhang[58].

Unter diesem Gesichtspunkt scheint auch die Gliederung einer Zeitgeschichtlichen Sammlung im staatlichen Archiv zwangsläufig vorbestimmt. Um des eigentümlichen Charakters ihres Stoffes willen wird man sie nicht in formalen Zusammenhängen ordnen — hie Flugblätter, dort Broschüren —, sondern in funktionalen. Sicherlich stößt diese Forderung hinsichtlich der Materiallagerung auf Formierungsschwierigkeiten (Plakate!). Doch mag die Lagerungstechnik sich richten nach Zweckmäßigkeiten, wie der Archivindividualismus sie in Fülle sehen kann. Entscheidend ist die Vereinigung auf dem Papier, die Verzeichnung im Herkunftszusammenhang. So bindet die Dokumentationsqualität zeitgeschichtlichen Materials die Gliederung Zeitgeschichtlicher Sammlungen an die „Pseudoprovenienz" (Kohte) oder an die „Herausgeberschaft", denn nur die Aufgliederung der Flut von publizistischen Belegstücken nach den Organisationen, die ihre Veröffentlichung veranlaßten, vermag deren Handeln und Wirken quellenmäßig wirksam zu dokumentieren.

Eine in Pseudoprovenienzen gegliederte Zeitgeschichtliche Sammlung erschließt sich herkömmlicher archivarischer Arbeitsmethodik. Ist bei der Aktenrecherche die Kenntnis der Verwaltungsgeschichte vonnöten, so bei der Ermittlung in den Beständen der Zeitgeschichtlichen Sammlung die Kenntnis der Geschichte von Parteien und Organisationen. Werden die Parolen gewünscht, mit denen die Wahl Hindenburgs zum Reichspräsidenten gegen Hitler gestützt wurde, dann ist halt in den Beständen der Deutschnationalen Volkspartei und des Stahlhelm nicht zu suchen, weil diese Organisationen 1932 eben nicht Hindenburg unterstützten. Solche Beispiele ließen sich mehren. Sie würden immer nur wieder erweisen, wie in staatlichen Archiven Aktenbenutzung und Sammlungsbenutzung zum Gewinn der Forschung sich wechselseitig ergänzen, wie sie einander korrespondieren können, weil die Bestände hier wie dort nach dem gleichen archivischen Ordnungsprinzip gegliedert sind, nach der Bindung im Herkunftszusammenhang[59].

Carl Haase traf kürzlich die verpflichtende Feststellung, daß es „Aufgabe des Staates (sei), als gemeinsame Organisation aller Staatsbürger für seine eigene geschichtliche

---

[54] Kohte a.a.O. Sp. 197ff.

[55] Die Bezeichnung ist unrichtig und weckt leichthin falsche Vorstellungen. Doch ist der Terminus so gängig geworden, daß es unzweckmäßig ist, ihn zu ersetzen. Hierin stimme ich überein mit Ottnad a.a.O. Sp. 69, Anm. 12, und G. v. Roden a.a.O. Sp. 229, der deshalb seine eigene Formulierung „Geschichtliche Sammlung" nicht geltend machte. Hierhin gehören auch die kritischen Äußerungen von Rademacher a.a.O. S. 148f., dessen Vorschlag „Historische Dokumentensammlung" mir auch nicht geeigneter zu sein scheint.

[56] Vgl. hierzu Winter a.a.O. Sp. 13.

[57] Rademacher a.a.O. S. 148.

[58] Den „Aufbau von Beständen nach dem Grundsatz der Herausgeberschaft" beschrieb und begründete W. Kohte a.a.O. Sp. 205. Zur terminologischen Kritik, die m. E. nicht durchschlägt, vgl. G. Schmid, Zum Begriff des Sammlungsgutes. In: Archivmitteilungen 14, 1964, S. 144.

[59] Vgl. hierzu indessen Schmid a.a.O.

Überlieferung zu sorgen"[60]. Knüpft man daran an, so scheint mit diesen Erörterungen der Umkreis dessen, was an zeitgeschichtlichem Material pflichtgemäß in staatlichen Archiven zu finden sein sollte, abgeschritten. Die Abgrenzung des Notwendigen läßt sich zwar um Mögliches erweitern. Keinesfalls aber sollten dazu gehören: Nachlässe, Bilder, Filme und Tondokumente. Nachlässe, darüber herrscht in der Fachwelt beinahe Einmütigkeit[61], sind Registraturen, die nicht gesammelt, sondern übernommen werden, wenn leider auch nicht, weil es sich um zuständigkeitsfreies Registraturgut handelt[62], auf dem bequemen Weg der verwaltungsgenormten archivischen Kompetenz, sondern unter dem Druck von Konkurrenz. Spätestens seit W. Kohte mit seinen eingehenden Begründungen dafür die Einsicht öffnete[63], wird man Bilder, Filme, Tondokumente, ebensowenig wie Lochkartensätze demoskopischer Umfragen, veranlaßt durch staatliche Aufträge, zur Zeitgeschichtlichen Sammlung in staatlichen Archiven schlagen können. Der Kern solcher eigenständigen Archivabteilungen erwächst aus der kompetenten Übernahme derartigen Materials von staatlichen Organen. Daß sich an den Rändern dieser Abteilungen zuständigkeitsfreies Dokumentationsgut sammlungsmäßig einzufinden pflegt, rechtfertigt nicht ihre Aufnahme in die Zeitgeschichtliche Sammlung.

So reduziert sich das, was neben dem Notwendigen an Möglichem noch Aufnahme in die Zeitgeschichtlichen Sammlungen staatlicher Archive finden kann, auf sachthematisch umrissene Dokumentationen, die, im Einklang mit der archivischen Zuständigkeit[64], geeignet sind, die Archivbestände zu ergänzen. Sie entspringen, außerhalb des Archivs, einer privaten oder institutionellen Dokumentationsabsicht und werden, Zufallsentdeckungen meist, in irgendeiner Weise erworben, wie z. B. die Sammlungen zur Pressepolitik des „Dritten Reiches" der Journalisten Brammer, Oberheitmann und Sänger im Bundesarchiv.

Das Bedürfnis nach Ersatzquellen dort, wo die Umstände amtliche Unterlagen nicht oder nicht in ausreichendem Maße entstehen ließen, kann dem staatlichen Archiv Veranlassung geben, zu Befragungsaktionen und zur Sammlung von Zeugenschrifttum anzusetzen. Da eine solche Aktivität jedoch nur dort infrage kommt, wo große Massen in außerordentliche Vorgänge hineingerieten (z. B. Vertreibung, Besatzung), denen die Schriftlichkeit mangelt, hat die Erfahrung, etwa im Bundesarchiv mit der Ostdokumentation, gelehrt, daß hier die archivische Dokumentationsaufgabe aus methodischen Gründen in einem solchen Ausmaß in historisch-fachwissenschaftliche Forschung überzugehen hat, daß sie die Kräfte des staatlichen Archivs bei weitem übersteigt[65]. Dort aber, wo ein staatliches Archiv solches in Verbindung mit Organisationen, speziellen Forschungsinstituten oder einem Stab von eigens zu diesem Zweck eingestellten Kräften unternimmt, wird man das Dokumentationsergebnis auch den Zeitgeschichtlichen Sammlungen zuschlagen wollen und können.

So läßt sich der Formel für Zeitgeschichtliche Sammlungen in staatlichen Archiven hinzufügen:

[60] Haase a.a.O. Sp. 196.
[61] Vgl. hierzu Schmid a.a.O., besonders S. 141, Anm. 6.
[62] Zur Begriffsklärung vgl. Hans-Stephan Brather, Registraturgut — Archivgut — Sammlungen. In: Archivmitteilungen 12, 1962, S. 158ff.; ebenso Schmid a.a.O.
[63] Wolfgang Kohte, Über Bild- und Filmarchive. In: Der Archivar 16, 1963, Sp. 189ff.
[64] Meisner: „Archive sammeln nicht freihändig, sondern unter ... dem Zwang der Kompetenz." A.a.O. S. 171.
[65] Vgl. Winter a.a.O. Sp. 11f.

Zeitgeschichtliche Sammlungen können erweitert werden um thematisch begrenzte, im Rahmen der archivischen Zuständigkeit gebundene Dokumentationen sowie um massiertes Befragungs- und Erlebnisberichtsmaterial zu politischen Vorgängen und Ereignissen, die keinen oder keinen zureichenden Niederschlag in amtlichen Registraturen fanden.

In eine so definierte Zeitgeschichtliche Sammlung gehören zwangsläufig keine Zufallserwerbungen von spezieller Art und singulärer Bedeutung[66]. Das gebietet eine klare Trennung von den sog. „Kleinen Erwerbungen", dem typischen Auffangbecken für Vereinzeltes, Zusammenhangloses. Zeitgeschichtliche Sammlungen hingegen sind wesensmäßig angelegt auf Massendokumentationen von Massenzeugnissen.

Trotz des Bedrohung weckenden Klangs dieser massentümlichen Feststellung überfordert innerhalb der Grenzen und Gliederungen, die wir versuchten aufzuzeigen, die Anlage und Förderung einer Zeitgeschichtlichen Sammlung nicht die den staatlichen Archiven im allgemeinen zur Verfügung stehenden Kräfte, denn das Erbitten und Anmahnen, das Registrieren, Verzeichnen und Unterbringen solchen Materials läßt sich, wohlorganisiert, von nicht fachlich ausgebildeten Hilfskräften ausführen. Den „hochqualifizierten Kräften" im Archiv bleibt zur Leitung der Sammlung, wenigstens für die Parteien- und Verbandsdrucksachensammlung, kaum mehr als das, was man von jedem Bürger eines demokratischen Staates verlangen muß, die interessierte Beobachtung des politischen Geschehens seiner Zeit. Selbstverständlich ist ihm daneben die Lösung der Ordnungsprobleme aufgegeben, das Heranführen von Benutzern an das Material. Doch das ist, unter dem Blickwinkel der qualifizierten Beschäftigung wissenschaftlich ausgebildeter Archivare, sicherlich nicht unwissenschaftlicher als die Aufstellung z. B. eines Ressort-Kassationsplans[67].

Die staatlichen Archive sollten sich nicht darauf verlassen, daß in anderen Instituten, in Behörden und Ämtern aus der spezielleren Beschäftigung oder als Nebenfrucht dienstlicher Tätigkeit die gewünschte zeitgeschichtliche Dokumentation erwächst[68]. Sie wird dort, unter den Nützlichkeitserwägungen jeweiliger dienstlicher Aufgabenstellung oder denjenigen speziellerer Forschungsinteressen, immer unter engeren Gesichtspunkten angelegt werden müssen, als sie sich einem dem Gesamtvollzug öffentlichen Lebens verpflichteten staatlichen Archiv stellen. Versäumnisse aber, das lehrt schon die Praxis, lassen sich später kaum noch wettmachen, denn „da es oft schon nach ganz kurzer Zeit nicht mehr möglich ist, Belegstücke zu erhalten", schrieb schon 1942 Karl G. Bruchmann[69], muß „das Material ... sofort beim Entstehen erfaßt werden."

Schließlich aber sollte das staatliche Archiv sich umso stärker berufen fühlen, „Dokumentationszentrale für die Geschichte seines Sprengels zu sein"[70], als es, neben den großen Archiven der Städte und Kirchen, das einzige ist, das, nach vielfältiger Erfahrung, einen dauernden Bestand verbürgt. Die überzeugenden Gründe für diese Erklärung

[66] Vgl. die von Haase gegebene Beschreibung, s. o. Anm. 16.
[67] Vgl. hierzu Brenneke, Mitteilungsblatt a.a.O. S. 147, ebenso Ottnad a.a.O. Sp. 72.
[68] Vgl. hierzu Ottnad a.a.O. Sp. 72f.
[69] Mitteilungsblatt a.a.O. S. 154.
[70] Georg Wilhelm Sante, Alte Taktik und neue Strategie, in: Der Archivar 10, 1957, Sp. 238f., der hier allerdings die entgegengesetzte Meinung vertritt: „Kein Archiv ist berufen, Dokumentationszentrale für die Geschichte seines Sprengels zu sein."

hat Carl Haase aus der Tatsache abgeleitet, daß nur das staatliche Archiv — die Ausnahmen wurden bereits genannt — die Kontinuität der Unterhaltung des Archivs und seiner fachgerechten Besetzung garantieren kann[71].

Im Wissen um die Pflicht des Staates, seine geschichtliche Überlieferung zu sichern, gestützt auf die künftig hoffentlich konzentrierter bei den Archiven eingesetzten Mittel der öffentlichen Hand[72], sollten sich die staatlichen Archivare von den hochschwellenden Fluten modernen historischen Dokumentationsgutes nicht schrecken lassen[73]. Sie sollten, im Vertrauen auf das *eligere*, als dem Grundelement archivarischen Arbeitens, auch ihre zeitgeschichtliche Dokumentationsarbeit unter den Leitspruch stellen, den Georg Wilhelm Sante 1958 dem Archivar formulierte: „Die wesentliche Dokumentation auszusondern und aufzubewahren, ist in allen Jahrhunderten seine Aufgabe gewesen[74]."

Dokumentation in Kommunalarchiven

Erfahrungen des Stadtarchivs Frankfurt a. M.

Referat des 42. Deutschen Archivtages (Fachgruppen 1 und 2)

Von Wolfgang Klötzer

Das Wort „Dokumentation" ist zu einem der vielen Modewörter unserer Zeit geworden. Vielfältig angewandt, hat es ebenso vielfältige Deutungen erfahren. Ist es nur ein moderner Begriff für dieselbe Sache, der die Archive schon seit jeher dienen? Denn die Aufgabe eines Archivs ist es doch, Dokumente in allen Formen der Schriftlichkeit für administrative, juristische und historische Zwecke zur Verfügung zu halten. Das ist zweifellos Dokumentation. Aber was sie von dem modernen Dokumentationsbegriff unterscheidet, ist die Zufälligkeit der Überlieferung, indem organisch erwachsene Bestände, die nach dem Provenienzprinzip aufbewahrt werden, eine gleichsam amorphe Masse sehr ungleichwertiger Papiere bilden, in der die, wir würden sagen, dokumentationswürdigen Fakten eingebettet liegen. Welche Mühe macht es doch, ein Thema durch verschiedene Bestände, und wie oft kommt das vor, zu verfolgen; eine solche Recherche wird dann zu einem archivischen Kabinettstück. Es sind in der Regel nur die in den Archiven forschenden Wissenschaftler, die sich, einmal beraten, anhand der Repertorien selbst weiterzuhelfen und zu bedienen wissen. Sie machen im Grund die wenigste Arbeit.

Die dem Archivar sehr viel lästiger werden können, ihn, wenn er nicht Mittel und Wege findet, von seiner wissenschaftlichen Aufgabe geradezu abziehen, sind die eiligen Informanden: gewisse *ad hoc* arbeitende Ämter, die unterschiedlichsten Büros in der Stadt, Rechtsanwälte, Konsulate, Handelskammern, vor allem aber das Heer der Journalisten, die bei allen Informationen von der Hand in den Mund leben, Rundfunk und Fernsehen nicht ausgeschlossen. Sie wollen rasch bedient werden, am liebsten durchs Telefon. Gewiß, die Auskünfte, die verlangt werden, sind meist einfach, auf gewisse Fakten gerichtet, die, einmal festgehalten, sich zu einem Repertoire des Archivars aufbauen, auf das er immer wieder zurückgreifen kann. Sein ganzes Ziel muß deshalb sein, sich dieses Repertoire zu schaffen, wenn er nicht Gefahr laufen will, sich in seinem eigenen Archiv, nämlich in der Schwerfälligkeit des Provenienzprinzips, zu verlaufen.

Wir stellen die Frage: Muß der Archivar sich von seinem akademischen Piedestal herunterbemühen, um vielfältig einfachste Auskünfte zu geben? Sollte das nicht Aufgabe eines anderen, sekundären Instituts, etwa eines Presse- und Informationsamtes sein, das es ja tatsächlich in jeder größeren Stadtverwaltung gibt? Der Archivar, der so denkt, schneidet sich ins eigene Fleisch. Für den Stadtarchivar zumindest ist die Publizität lebenswichtig. Er würde seine Aufgabe sehr einseitig sehen, wenn er sich auf die Ordnung und Auswertung der ihm zuwachsenden Altregistraturen beschränkte. Es ist bekannt, wie unvollkommen die heutige Aktenüberlieferung ist. Unberechtigte Kassation bei den Ämtern, Kriegsverluste bei den Dienststellen, die Unvollkommenheit der Aktenführung selbst, indem sich Wichtigstes in Telefongesprächen erledigt, sind die bekannten Gründe. Der Archivar von heute, der mit der Zeit geht, muß sich unentbehrlich machen, um seine Geltung nicht nur zu behaupten, sondern zu steigern — selbst um den Preis, eine „Auskunftei" bedienen zu müssen.

So deprimierend sich das anhört, ist es nicht. Seine Ausbildung, seine Kenntnisse der historischen und administrativen Zusammenhänge, vor allem seine literarischen und archivischen Hilfsmittel setzen ihn in die Lage, hinsichtlich jeder Information jedes andere Konkurrenzinstitut in den Schatten zu stellen, vorausgesetzt, daß er sich dazu entschließt, einen Dokumentationsapparat aufzubauen, der mit den liebgewonnenen Vorstellungen des Provenienzprinzips bricht. Das heißt nicht, daß nun alles nach dem glücklicherweise überwundenen Pertinenzprinzip vergangener Archivepochen umgemodelt wird. Die Bestände bleiben, von einigen Bereinigungen abgesehen, unangetastet, werden höchstens selektiv fotokopiert.

Das für diese moderne Dokumentationsaufgabe wichtigste Material ist das Sammelgut, das an sich schon immer in Archiven anfiel, meist aber, auch in Frankfurt, in seinem Wert nicht gerade verkannt, aber doch schlecht behandelt wurde. Es sind die zahlreichen nachgelassenen Sammlungen von Zeitungsausschnitten, Einblattdrucken, Kleinschriften, Bildern usw., die von Einzelpersonen dem Archiv geschenkt wurden und die dann meist im Magazin unter den Nachlässen verschwanden. Wir haben in Frankfurt diese Pseudonachlässe rücksichtslos aufgelöst, dabei eine gereinigte Nachlaßsammlung, unsere Sammlung S 1, die hier, da es sich um echte Provenienzen handelt, ausscheiden kann, und eine Menge Material gewonnen, mit dem wir den Grundstock für unsere eigentlichen Dokumentationsabteilungen, nämlich die Sammlungen S 2 und S 3, legen konnten.

Wir sind, nach einigen tastenden Versuchen, zu der Überzeugung gelangt, daß die einzelnen dokumentationswürdigen Fakten, unvermischt mit übergeordneten Begriffen, die Ordnungseinheiten abgeben mußten. Am

[71] Haase, Archivpflege — heute, a.a.O. Sp. 193f.
[72] Boberach a.a.O. Sp. 218.
[73] Vgl. hierzu Georg Wilhelm Sante, Behörden — Akten — Archive. In: Archivalische Zeitschrift 54, 1958, S. 95.
[74] Sante a.a.O. S. 92.